

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/9296 –**

Bilanz der Zwangsverrentung und mögliche Reformoptionen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach § 12a Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) können Personen, die das 63. Lebensjahr vollendet und die Voraussetzungen für eine vorgezogene Rente wegen Alters erfüllt haben, gegen ihren Willen verrentet werden. Der rentenrechtliche Grundsatz, dass ausschließlich die betroffenen Personen über ihren Antrag auf eine vorgezogene Rente entscheiden, wird ausgehebelt. Daher handelt es sich um einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen – um eine Zwangsverrentung.

Die Rentenansprüche der Betroffenen werden dabei dauerhaft abgesenkt, weil für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs Abschläge in Höhe von 0,3 Prozentpunkten auf die durch eigene Beiträge erworbenen Rentenansprüche erfolgen. Dies bedeutet aktuell (im Jahr 2016) bei einem Renteneintritt mit Vollendung des 63. Lebensjahrs eine lebenslange Kürzung der Altersrente in der Regel von 8,7 Prozent.

Nach der Rechtsauffassung der Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksache 18/152, S. 5) spielt die Höhe der Rentenansprüche der Betroffenen bei der Zwangsverrentung keinerlei Rolle. Es wird weder geprüft, ob die Rentenansprüche bei vorzeitigem Renteneintritt das menschenwürdige Existenzminimum sichern, noch wird ausgeschlossen, dass aufgrund der Abschläge auf die vorgezogene Altersrente eine dauerhafte Fürsorgeabhängigkeit im Alter überhaupt erst geschaffen wird.

Diejenigen, die nach einer Zwangsverrentung dauerhaft auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind, haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze weder Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II noch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Personen erhalten lediglich Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Hier herrschen deutlich restriktivere Anrechnungsbedingungen. Vermögen – auch bei Hartz IV noch geschütztes Altersvorsorgevermögen – muss weitgehend aufgebraucht werden, bevor überhaupt ein Leistungsanspruch entsteht. Auch kann ein Rück-

griff auf Einkommen und Vermögen von Kindern und Eltern erfolgen. Die sozialen Kosten der Arbeitslosigkeit im rentennahen Alter werden so auf die betroffenen Personen abgewälzt.

Lediglich die Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (Unbilligkeitsverordnung – UnbilligkeitsV) vom 14. April 2008 schützt einen Teil der SGB-II-Leistungsberechtigten vor der Zwangsverrentung. Die dort niedergelegten Kriterien bieten den Betroffenen jedoch keinen ausreichenden Schutz vor einer drohenden Zwangsverrentung.

Die Unbilligkeitsverordnung soll nach dem Willen der Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ vom 10. November 2015 ergänzt werden. Folgendes Kriterium soll nach dem Abschlussbericht neu aufgenommen werden: „Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn Leistungsberechtigte dadurch hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter werden würden. Dies ist anzunehmen, wenn der Betrag in Höhe von 70 Prozent der bei Erreichen der Altersgrenze (§ 7a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zu erwartenden ungeminderten Altersrente niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Bedarf des Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ (vgl. www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/0_Home/meldungen/2015_11_10_vorschlaege_flexi_koalition.html).

In einer Anhörung von Sachverständigen am 1. Dezember 2014 im Ausschuss für Arbeit und Soziales wurde die Vermeidung des Grundsicherungsbezugs im Alter als „kleine Lösung“ diskutiert und mehrheitlich als unzureichend und zu bürokratisch kritisiert. Die Mehrzahl der Sachverständigen teilte die Forderung der Fraktion DIE LINKE. (<http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/005/1800589.pdf>) nach Abschaffung der sog. Zwangsverrentung (vgl. „Experten kritisieren den Renten-Automatismus“, www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a11/kw49_pa_arbeit_soziales/341888). Kritisiert wurden u. a. der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und die Tatsache, dass die Zwangsverrentung dem Ziel der Arbeitsmarktintegration zuwiderlaufe.

Hieraus und aus dem andauernden Zustand der Zwangsverrentung ergeben sich Fragen an die Bundesregierung.

1. Welches Verfahren ist den Trägern des SGB II für den Verweis auf einen vorzeitigen Rentenbezug aktuell vorgeschrieben?
2. In welchen Dokumenten sind die Verfahren nach Kenntnis der Bundesregierung niedergelegt, welche Verbindlichkeit haben diese Dokumente für die Jobcenter (bitte ggf. differenzieren nach gemeinsamer Einrichtung und zugelassenem kommunalem Träger), und welche konkreten Voraussetzungen, Bedingungen und Ausnahmekonstellationen sind in diesen Dokumenten für eine Zwangsverrentung benannt?

Leistungsberechtigte sind nach § 12a Satz 1 SGB II verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres, § 12a Satz 2 Nummer 2 SGB II. Diese Pflicht besteht nicht, wenn ein Ausnahmetatbestand nach der Unbilligkeitsverordnung vorliegt.

Sind die Leistungsberechtigten zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente verpflichtet, sind sie nach § 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II zu deren Beantragung aufzufordern. Kommen die Leistungsberechtigten der Aufforderung des Jobcen-

ters nicht nach, so kann der Antrag von den Jobcentern gestellt werden (§ 5 Absatz 3 SGB II). Im Falle einer Ablehnung oder Versagung durch den Rententräger können die Jobcenter entsprechende Rechtsmittel einlegen.

Für die gemeinsamen Einrichtungen ist dieses Verfahren in den Fachlichen Weisungen zu den §§ 5 und 12a SGB II geregelt; diese sind für die gemeinsamen Einrichtungen auch verbindlich.

3. Welchen Gestaltungsspielraum überlässt der Gesetzgeber den Jobcentern bei der Ausführung der Vorschriften zur Zwangsverrentung und der Anwendung der Unbilligkeitsverordnung?

Stellen Leistungsberechtigte trotz Aufforderung durch das Jobcenter den erforderlichen Antrag auf vorzeitige Altersrente nicht, können die Jobcenter nach § 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Die Anwendung des § 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II steht somit im Ermessen der Jobcenter. Weitere Gestaltungsspielräume bestehen nicht, weil die in der Unbilligkeitsverordnung genannten Tatbestände abschließend sind. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit an einer nachrangigen Erbringung der steuerfinanzierten Geldleistungen nach dem SGB II gegenüber den Interessen der Leistungsberechtigten an einer ungekürzten Rentenzahlung abzuwägen. Soweit im Einzelfall Gründe vorliegen, die die Interessen der Allgemeinheit überwiegen, kann von einer Aufforderung zur Antragstellung auf eine vorzeitige Rentenantragstellung abgesehen werden. Die Anwendung der Unbilligkeitsverordnung steht demgegenüber nicht im Ermessen der Jobcenter.

4. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von der Umsetzung des § 12a SGB II und der Unbilligkeitsverordnung durch die sog. Optionskommunen?

Der Bundesregierung liegen hierzu mangels Aufsicht keine Informationen vor.

5. Wie werden der Verweis auf einen vorzeitigen Rentenbezug und sein Ergebnis nach Kenntnis der Bundesregierung administrativ dokumentiert und statistisch aufgearbeitet?

Bei der Aufforderung zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der in der Leistungsakte zu dokumentieren ist. Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

6. Welche rechtlichen Änderungen müssten aus Sicht der Bundesregierung vorgenommen werden, um die vorhandenen Kenntnisse statistisch auszuwerten, und aus welchen Gründen hat die Bundesregierung bisher darauf verzichtet, diese Änderungen zu initiieren?

Aus Sicht der Bundesregierung lässt sich der mit der statistischen Erfassung der Aufforderungen zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente bzw. anderer Sozialleistungen verbundene hohe Aufwand nicht rechtfertigen. Die Bundesregierung hält eine solche statistische Erfassung im Übrigen auch nicht für erforderlich.

7. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen Leistungsbeziehende aufgrund vermeintlich fehlender Mitwirkung bei der Antragstellung auf Altersrente mit Abschlägen durch das Jobcenter reduzierte Leistungen erhalten haben bzw. ihnen Leistungen ganz vorenthalten wurden?
- Wenn ja, wie viele Fälle sind bekannt, und welche Jobcenter sind betroffen?
 - Mit welcher Rechtsgrundlage sind ggf. derartige Leistungsbeschränkungen begründet worden?
 - Welche Konsequenzen ziehen ggf. die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit?
 - In wie vielen Fällen haben Leistungsberechtigte gegen die Leistungseinschränkungen Widerspruch und/oder Klage eingereicht?
Mit welchem Ergebnis?

Eine Leistungsbeschränkung oder gar -ablehnung aufgrund der fehlenden Mitwirkung bei der Beantragung einer vorzeitigen Altersrente wäre rechtswidrig. Der Bundesregierung sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

8. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen Leistungsbeziehenden aufgrund vermeintlich fehlender Mitwirkung bei der Antragstellung auf eine abschlagsgeminderte Altersrente durch das Jobcenter Sanktionen nach § 31 SGB II angedroht wurden oder sie Sanktionen erfahren haben?
- Wenn ja, wie viele Fälle sind bekannt, und welche Jobcenter sind betroffen?
 - In wie vielen Fällen haben Leistungsberechtigte gegen die Sanktionen Widerspruch und/oder Klage eingereicht?
Mit welchem Ergebnis?
 - Welche Konsequenzen ziehen ggf. die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit?

Der Bundesregierung sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

9. Stehen dem Jobcenter Instrumente zur Verfügung, in den Antragsprozess einzugreifen vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung, eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen, grundsätzlich die/der Versicherte trifft, und wenn ja, welche Instrumente sind dies?
10. Ist das Jobcenter nach Kenntnis der Bundesregierung berechtigt, in das nach § 99 SGB VI eingeleitete Rentenantragsverfahren einzugreifen, wenn die/der Leistungsberechtigte von sich aus bei dem jeweils zuständigen Träger der Rentenversicherung einen Antrag auf Regelaltersrente gestellt hat, und wenn ja, wodurch (bitte Rechtsgrundlage erläutern)?

Das Jobcenter kann nach § 5 Absatz 3 SGB II Anträge stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen, wenn Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht stellen.

11. Wie entwickelt sich der Zugang von leistungsberechtigten Personen in der Altersgruppe zwischen 63 Jahren und der Regelaltersgrenze in die Sozialhilfe (Drittes Kapitel SGB XII), die zugleich eine vorgezogene Altersrente beziehen (bitte jährlich seit 2008 nach Geschlecht und Bundesländern angeben)?

Die Empfängerstatistik für das Dritte Kapitel des SGB XII erfasst weder die Ursache des Leistungsbezugs noch differenziert sie die statistisch als angerechnetes Einkommen erfassten Altersrenten in „vorgezogene“ und andere Altersrenten. Daher liegen der Bundesregierung die gewünschten Informationen nicht vor.

12. Wie viele SGB-II-Leistungsberechtigte (bitte insgesamt und getrennt nach Erwerbsfähigen sowie nicht Erwerbsfähigen aufschlüsseln) waren jeweils 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 und 65 Jahre alt (bitte Angaben jeweils pro Jahr seit 2014, nach Geschlecht, bundesweit und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Im Jahresdurchschnitt 2015 gab es 489.000 Regelleistungsberechtigte im SGB II im Alter von 58 bis 65 Jahren, davon waren 478.000 erwerbsfähig und 11.000 nicht erwerbsfähig. Informationen zu Geschlecht und Bundesländern können nach Jahren der Tabelle im zu Frage 12 im Anhang entnommen werden.

13. Wie viele Leistungsberechtigte ab 63 Jahren sind pro Jahr aus dem Leistungsbezug abgegangen (bitte auch separat nach Alter von 63, 64, 65 Jahren und nach Geschlecht ausweisen)?

Im Jahr 2015 gingen 86.000 Regelleistungsberechtigte im Alter von 63 Jahren oder mehr aus dem Regelleistungsbezug ab. Eine Differenzierung nach Geschlecht kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Abgang aus dem Regelleistungsbezug: Regelleistungsberechtigte (RLB)

Deutschland

Merkmal		Abgang aus Regelleistungsbezug: RLB			
		63 bis 65 Jahre	63 Jahre	64 Jahre	65 Jahre
		1	2	3	4
Insgesamt	Jahressumme 2014	88.755	31.665	11.823	45.266
	Jahressumme 2015	85.681	38.671	11.050	35.960
Männer	Jahressumme 2014	48.589	18.507	6.699	23.382
	Jahressumme 2015	45.376	20.249	6.274	18.853
Frauen	Jahressumme 2014	40.166	13.158	5.124	21.884
	Jahressumme 2015	40.300	18.420	4.775	17.105

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchen Status diese Leistungsberechtigten gewechselt sind (insbes. Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt, geförderte Beschäftigung)?

Eine Differenzierung der in der Antwort zu Frage 13 genannten Abgänge nach Abgangsgründen ist nicht möglich.

15. Wie hat sich die Zahl der über 58-jährigen SGB-II-Leistungsberechtigten seit dem Jahr 2012 entwickelt, die statistisch als arbeitslos gelten, und wie viele von diesen waren in den entsprechenden Jahren über 63 Jahre alt (bitte bundesweit und nach Bundesländern sowie nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Im Jahresdurchschnitt 2015 gab es 478.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) über 58 Jahren. 167.000 dieser ELB waren arbeitslos, darunter 19.000 Personen im Alter von 63 Jahren und älter. Der im Anhang beigefügten Tabelle zu Frage 15 und 16 sind die Zahlen ab dem Jahr 2012 nach Ländern und Geschlecht zu entnehmen.

16. Wie viele der über 58-Jährigen gelten nicht als arbeitslos (bitte die Anzahl der über 63-Jährigen extra ausweisen), weil sie
- a) noch unter die sog. „58er-Regelung“ und
 - b) unter die Regelung des § 53a Absatz 2 SGB II
- fielen bzw. fallen (bitte Angaben jeweils pro Jahr seit 2013 und in Bezug auf a) bis März 2015 sowie bundesweit und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Im Jahresdurchschnitt 2015 gab es 478.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) im Alter von 58 Jahren und älter. 311.000 dieser ELB waren nicht arbeitslos, darunter 72.000 Personen im Alter von 63 Jahren und älter. Von den 311.000 nicht arbeitslosen Personen fielen 163.000 unter die Regelung des § 53a Absatz 2 SGB II. Bei den Menschen im Alter von 63 Jahren oder älter waren es 50.000.

Weitere Gründe, dass ein Leistungsberechtigter nicht arbeitslos ist, können in den Grund-lagen der § 428 SGB III, § 65 SGB II und § 252 SGB VI liegen. Eine weitere Ausdifferenzierung nach den einzelnen genannten Rechtsgrundlagen ist nicht möglich. Im Jahresdurchschnitt 2015 fielen darunter 1.400 Personen im Alter von über 58 Jahren, 22.000 im Jahr 2014 und 55.000 im Jahr 2013.

Der im Anhang beigefügten Tabelle zu Frage 15 und 16 sind die Zahlen ab dem Jahr 2012 nach Ländern und Geschlecht zu entnehmen.

17. Wie viele der über 58-jährigen SGB-II-Leistungsberechtigten wurden in welchem Alter in eine Erwerbstätigkeit vermittelt (bitte unterschieden nach Abgangsgründen pro Jahr seit November 2013 angeben)?

Im Jahr 2015 gab es 33.000 Integrationen in Erwerbstätigkeit für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) im Alter von 58 Jahren oder älter. Eine Integration liegt dann vor, wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Aktuelle Daten liegen für den April 2016 vor. In diesem Monat nahmen 3.200 erwerbsfähige Leistungsberechtigte über 58 Jahren eine Erwerbstätigkeit auf. Eine Zeitreihe nach Altersjahren kann der im Anhang beigefügten Tabelle zu Frage 17 entnommen werden. Ein Ausweis von Abgangsgründen ist nicht möglich.

18. Wie oft ist die Aufforderung,
- a) Rentenansprüche zu klären und
 - b) vorgezogene Rente zu beantragen,
- in eine Eingliederungsvereinbarung aufgenommen worden (bitte pro Jahr seit 2008 angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

19. Wie oft wurden Leistungsberechtigte schriftlich und/oder mündlich aufgefordert,
- a) Rentenansprüche zu klären und
 - b) vorgezogene Rente zu beantragen
- (bitte pro Jahr seit 2008 angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

20. In wie vielen Fällen hat der Grundsicherungsträger für die Leistungsberechtigten einen Antrag auf vorzeitige Altersrente gestellt (bitte pro Jahr seit 2008 angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

21. In wie vielen Fällen sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 63 bis 65 Jahren
- a) aufgrund dieser Aufforderung und
 - b) nach Antragstellung durch das Jobcenter
- aus dem SGB-II-Leistungsbezug ausgeschieden (bitte pro Jahr und Bundesland seit 2008 angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

22. Zu den Fragen 18 bis 21: Sollten hierzu keine Angaben vorliegen, beabsichtigt die Bundesregierung, sich dazu aufgrund der zunehmend eingehenden Nachfragen der Bürgerinnen und Bürger Erkenntnisse zu verschaffen, und wenn ja, auf welchem Weg?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine statistische Erfassung dieser Fälle einzuführen. Eine entsprechende Informationspflicht würde zu unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende führen. Die Bundesregierung hält eine solche statistische Erfassung im Übrigen auch nicht für erforderlich.

23. Hält die Bundesregierung die Abschaffung der Zwangsverrentung für rechtlich zulässig, und welche Gründe sprechen nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für und gegen eine Abschaffung der Zwangsverrentung?
24. Hält die Bundesregierung an der Auffassung fest, dass die Beantragung einer Altersrente durch Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen, ein im Hinblick auf die Nachrangigkeit dieser Leistungen erforderlicher, systematisch richtiger Vorgang ist, und überträgt sie diese Auffassung auf die Antragstellung durch Dritte gegen den Willen der Leistungsempfänger, und wenn ja, warum?

Die Nachrangigkeit der Leistungen ist ein Kernelement der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Leistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben alle vorhandenen oder erzielbaren Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt unabhängig von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) zu bestreiten.

Leistungsberechtigte sind deshalb insbesondere verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist (§ 12a Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)). Dazu gehört grundsätzlich auch die Beantragung einer – auch vorzeitigen – Altersrente.

Nach § 12a Satz 2 Nummer 1 SGB II sind Leistungsberechtigte dennoch bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Eine vollständige Abschaffung der Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten würde – insbesondere im Hinblick auf andere Sozialleistungen – zu ungerechten Ergebnissen führen, wäre zudem auf Grund der Nachrangigkeit der Grundsicherung für Arbeitsuchende systemwidrig und wird deshalb abgelehnt.

Soweit die bestehende Pflicht zu Unbilligkeiten führt, wurden mit der Unbilligkeitsverordnung in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung weitere Ausnahmen geregelt, bei deren Vorliegen keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente besteht (Bezug von Arbeitslosengeld, bevorstehende abschlagsfreie Altersrente, Erwerbstätigkeit). Die Bundesregierung prüft darüber hinaus die Einführung eines weiteren Unbilligkeitstatbestandes entsprechend dem Beschluss der Koalitionsarbeitsgruppe. Insoweit ist die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Die bestehende Pflicht würde ins Leere laufen, würden die Jobcenter nicht die Möglichkeit haben, auf eine Weigerung Leistungsberechtigter zu reagieren, erforderliche Anträge auf vorrangige Sozialleistungen zu stellen. Die Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II ist demnach sachgerecht.

25. Inwieweit hält die Bundesregierung das Kriterium „70 Prozent der zu erwartenden Altersrente“ für begründet und ausreichend, um Grundsicherungsbedürftigkeit dauerhaft auszuschließen?

Das im Rahmen der Änderung der Unbilligkeitsverordnung angedachte Kriterium ist für die bei Vollendung des 63. Lebensjahres erforderliche Prüfung, ob bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente voraussichtlich Hilfebedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorliegt, ausreichend. Erforderlich ist insoweit eine pauschalierte, in der Verwaltung möglichst

effizient durchführbare Prüfung auf der Basis der zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierbaren Tatsachen. Konkret wären 70 Prozent der auf der letzten, der leistungsberechtigten Person vorliegenden Rentenauskunft (61. Lebensjahr) bescheinigten voraussichtlichen Bruttoregelaltersrente mit dem zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Bedarf der leistungsberechtigten Person nach dem SGB II zu vergleichen. Der für den Vergleich nicht herangezogene Teil der voraussichtlichen Altersrente berücksichtigt pauschaliert die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die bei der vorzeitigen Inanspruchnahme entstehenden prozentualen Abschläge von der Altersrente.

26. Kann bzw. wie will die Bundesregierung auf Grundlage des durch die Koalitionsarbeitsgruppe formulierten Vorschlags sicherstellen, dass bei ehemaligen SGB-II-Leistungsberechtigten auch dauerhaft kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter entsteht (z. B. weil sich der Bedarf im Zeitablauf durch Umzug, Ende einer Ehe, Entstehung von Mehrbedarfen nach § 30 SGB XII erhöht)?

Im Hinblick auf die Vielzahl der zu berücksichtigenden Parameter sowie auf Grund der Tatsache, dass die Entscheidung bis zu vier Jahre vor dem Regeleintrittsalter der Altersrente erfolgt, ist ein späterer Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter nicht gänzlich ausgeschlossen.

27. Wie hoch war im Rentenzugang der Jahre 2014 sowie 2015 der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei der Regelaltersrente?

Nach den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung betrug der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei der Regelaltersrente im Rentenzugang 2014 436 Euro und im Rentenzugang 2015 483 Euro. Darin ist der Sondereffekt durch die „neuen Mütterrenten“ aus dem Rentenpaket enthalten. Würde dieser Sondereffekt herausgerechnet werden, erhöht sich der durchschnittliche Rentenzahlbetrag im Rentenzugang 2014 auf 501 Euro und im Rentenzugang 2015 auf 528 Euro. Dabei ist zu beachten, dass in den Regelaltersrenten viele Rentnerinnen und Rentner mit kurzen Rentenversicherungsbiographien enthalten sind. So zum Beispiel Beamte, Selbständige sowie Frauen, die nach der Geburt von Kindern ihr Erwerbsleben beendet haben. Betrachtet man alle Altersrenten, nicht nur die Regelaltersrenten, so liegen die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge bei 752 Euro (2014) bzw. bei 810 Euro (2015).

28. Wie hoch war in den Jahren 2014 und 2015 der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei der Regelaltersrente bei Zugängen aus dem SGB II (brutto und netto sowie brutto und netto von 70 Prozent des Zahlbetrags)?

SGB II Leistungsempfänger wurden nur in den Jahren ab 2005 bis 2010 in den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung vollständig erfasst, da sie in dieser Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren. Daher liegen der Bundesregierung Informationen zu den durchschnittlichen Rentenzahlbeträgen für Rentenzugänge der Jahre 2014 und 2015 aus dem SGB II nicht vor.

29. Wie hoch war im gleichen Zeitraum der Bruttobedarf bei einer nach dem SGB II leistungsberechtigten alleinstehenden Person (Angaben bitte bundesweit, nach Geschlecht und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Als Bedarf bezeichnet man den Geldbetrag, der notwendig ist, um den Lebensunterhalt sichern zu können. In der statistischen Darstellung werden die Bedarfe

für den Regelbedarf, die Mehrbedarfe und die Kosten der Unterkunft abgebildet. Der durchschnittliche Bedarf für Regelleistungsberechtigte in Single-Bedarfsgemeinschaften lag im Jahresdurchschnitt 2015 bei 714 Euro. Informationen nach Geschlecht und Bundesländern können der in Anhang beigefügten Tabelle zu Frage 29 entnommen werden.

30. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter fachlich in die Lage versetzt werden, festzustellen bzw. zu berechnen, dass nicht zwangsverrentet wird, wenn 70 Prozent der zu erwartenden ungeminderten Altersrente niedriger sind als der im Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Bedarf des Leistungsberechtigten nach dem SGB II?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter sind in der Lage, die vorgesehene pauschalierte Prüfung durchzuführen.

31. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Personen, die aufgrund regelmäßiger Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung vor dem Leistungsbezug nach dem SGB II eine hohe Wahrscheinlichkeit aufweisen, entsprechend hohe Rentenanwartschaften aufgebaut zu haben, aufgrund des Formulierungsvorschlags der Koalitionsarbeitsgruppe nach wie vor zwangsverrentet werden dürften, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Ungleichbehandlung gegenüber Personen im SGB-Leistungsbezug, die aufgrund deutlich niedrigerer Rentenanwartschaften auf die Grundsicherung im Alter angewiesen wären, in Zukunft nicht mehr zwangsverrentet werden würden?

Leistungsberechtigte, die mit einer vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrente ihre Hilfebedürftigkeit überwinden können, sind in der Lage, ihren Lebensunterhalt dauerhaft ohne Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII zu bestreiten. Sie können daher auf die Inanspruchnahme verwiesen werden.

32. Geht die Bundesregierung davon aus, dass bei der Ermessensentscheidung auf die Berechnung der Träger der Rentenversicherung zurückgegriffen werden muss, oder hält die Bundesregierung eine mögliche Rentenauskunft für ausreichend (§ 109 Absatz 2 SGB VI)?

Bei der von der Koalitionsarbeitsgruppe vorgeschlagenen Prüfung handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung. Ist die zu erwartende vorzeitige Altersrente zu niedrig, gilt der Verweis als unbillig und soll unterbleiben. Für die Prüfung ist die letzte vorliegende Rentenauskunft nach § 109 SGB VI ausreichend.

33. Hält die Bundesregierung die durch die Koalitionsarbeitsgruppe vorgeschlagene Formulierung für eine Rechtsvereinfachung im Sinne der Arbeitsverwaltung, oder geht sie von einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand aus, wie dies bereits in der Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Sachverständigenanhörung am 1. Dezember 2014 zum Ausdruck gekommen ist (vgl. Bundestagsdrucksache 18(11)258, S. 2)?

Die Umsetzung der von der Koalitionsarbeitsgruppe vorgeschlagenen Formulierung führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Auch nach dem geltenden Recht ist die bei Vollendung des 61. Lebensjahres erteilte Rentenauskunft zur Prüfung, zu welchem Zeitpunkt eine Rente wegen Alters in Anspruch genommen werden kann, beim Jobcenter vorzulegen. Liegt demnach aufgrund der Höhe

der zu erwartenden Altersrente Unbilligkeit bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme vor, entfällt die Aufforderung zur Inanspruchnahme der Altersrente sowie das weitere Verfahren. Schließlich entfällt auch der Aufwand für die Abrechnung von Erstattungsansprüchen zwischen den Jobcentern und den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die Altersrente zum Regeleintrittstermin beantragt wird.

34. Wie viele Personen werden nach Einschätzung der Bundesregierung durch die Einfügung des verabredeten neuen Kriteriums in Zukunft
- weniger von Zwangsverrentung betroffen sein und
 - trotz des neuen Kriteriums weiterhin zur Zwangsverrentung verpflichtet werden können?

Wie in der Antwort zu Frage 19 bereits erläutert, liegen der Bundesregierung zur Zahl der Verrentungen aufgrund der Regelung des § 12a Absatz 1 SGB II keine Informationen vor. Es ist aber davon auszugehen, dass ein wesentlicher Teil der Personen im Alter von 63 bis zur Altersgrenze nach § 7a SGB II, die derzeit Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII beziehen, von der geplanten Neuregelung profitieren würden.

35. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die durchschnittlichen Verwaltungskosten für den Vorschlag durch die Koalitionsarbeitsgruppe pro geprüften Einzelfall?

Es liegen keine Messergebnisse zur Höhe des Verwaltungsaufwands für die Prüfung dieser Fälle vor, sodass es sich um eine grobe Einschätzung beziehungsweise eine Größenordnung des sich aus der Prüfung ergebenden Aufwandes handelt. Hier geht die Bundesregierung von einer durchschnittlichen Dauer von circa 10 Minuten pro zu prüfendem Einzelfall aus. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand durch die einfache, pauschalierte Unbilligkeitsprüfung anhand der Rentenauskunft und die Bearbeitung der jährlichen Leistungsanträge im SGB II würde durch die reduzierte Anzahl der Aufforderungen zur Rentenantragstellung, die geringere Anzahl an Widerspruchsverfahren sowie die geringere Zahl an Erstattungsverfahren nach § 40a SGB II überkompensiert, sodass der Verwaltungsaufwand im Ergebnis sinken würde.

36. Wann ist die Umsetzung des Formulierungsvorschlags der Koalitionsarbeitsgruppe in der UnbilligkeitsV geplant?

Die Umsetzung wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

zu Frage 12:
Regelstellungsberechtigte nach Alter und Erwerbsfähigkeit
Deutschland
2014

Table with columns for Geschlecht, Region, and age groups (55 bis 65 Jahre, 58 Jahre, 59 Jahre, 60 Jahre, 61 Jahre, 62 Jahre, 63 Jahre, 64 Jahre, 65 Jahre). Rows include 'Gesamt' and 'davon' for various regions like Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, and Sachsen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Regelstellungsberechtigte nach Alter und Erwerbsfähigkeit
Deutschland
2015

Geschlecht	Region	Regelstellungsberechtigte davon																																							
		59 bis 65 Jahre					59 Jahre					60 Jahre					61 Jahre					62 Jahre					63 Jahre					64 Jahre					65 Jahre				
		Insgesamt	erwerbsfähig	nicht erwerbsfähig	Insgesamt	erwerbsfähig	nicht erwerbsfähig	Insgesamt	erwerbsfähig	nicht erwerbsfähig	Insgesamt	erwerbsfähig	nicht erwerbsfähig	Insgesamt	erwerbsfähig	nicht erwerbsfähig	Insgesamt	erwerbsfähig	nicht erwerbsfähig	Insgesamt	erwerbsfähig	nicht erwerbsfähig	Insgesamt	erwerbsfähig	nicht erwerbsfähig	Insgesamt	erwerbsfähig	nicht erwerbsfähig													
Männer	Insgesamt	488.604	477.766	10.838	82.112	1.918	81.989	80.080	1.909	79.916	78.212	1.705	74.703	73.343	1.360	47.297	46.233	1.064	35.269	34.510	759	11.111	10.466	645	27																
	01 Schleswig-Holstein	16.479	15.954	526	2.241	83	2.691	2.601	90	2.539	2.456	83	2.305	2.231	74	1.817	1.764	53	1.525	1.487	37	463	438	25	14																
	02 Hamburg	14.137	13.891	246	2.319	2.689	2.268	2.268	14.137	2.268	2.268	36	2.027	1.977	50	1.655	1.532	123	1.270	1.258	12	438	420	18	6																
	03 Niedersachsen	42.655	41.637	10.187	6.933	187	7.014	6.834	180	6.763	6.661	102	6.402	6.273	129	6.186	6.059	127	4.554	4.460	94	1.160	1.078	72	10																
	04 Bremen	6.741	6.638	103	1.126	119	1.100	1.085	15	1.045	1.035	10	1.009	998	11	989	984	5	685	682	3	583	573	10	165																
	05 Nordrhein-Westfalen	110.696	115.623	3.927	19.623	602	19.657	19.554	103	18.672	18.401	271	17.688	17.387	301	17.208	16.826	382	12.350	12.069	281	9.440	9.239	201	3.135																
	06 Hessen	29.532	28.350	1.182	4.963	4.081	4.786	4.603	183	4.601	4.405	196	4.475	4.300	175	4.275	4.140	135	3.275	3.154	121	2.624	2.522	102	906																
	07 Rheinland-Pfalz	17.247	16.986	261	2.917	2.863	2.859	2.829	66	2.739	2.686	53	2.549	2.513	36	2.175	2.137	38	1.767	1.735	32	1.368	1.343	24	445																
	08 Baden-Württemberg	36.358	35.936	422	5.740	5.651	5.973	5.873	100	5.627	5.562	66	5.400	5.392	8	5.169	5.093	76	3.960	3.906	54	3.093	3.052	41	999																
	09 Bayern	37.623	37.051	572	6.093	6.000	93	6.016	5.920	96	5.925	5.840	85	5.631	5.561	70	5.718	5.650	68	4.014	3.950	64	3.215	3.159	56	1.010															
	10 Saarland	6.167	6.066	101	1.066	1.052	1.414	1.388	26	1.365	1.355	10	1.284	1.279	5	1.248	1.240	8	889	884	5	735	728	7	64																
	11 Berlin	38.435	37.915	520	6.566	6.465	101	6.484	6.389	87	6.247	6.164	83	5.812	5.741	71	5.515	5.454	61	3.873	3.823	51	2.981	2.952	28	856															
	12 Brandenburg	23.871	23.382	478	4.322	4.251	4.428	4.366	62	4.332	4.249	83	4.113	4.037	76	4.040	3.972	68	1.646	1.588	58	935	904	31	247																
	13 Mecklenburg-Vorpommern	17.000	16.657	343	3.024	2.980	3.077	3.015	62	3.104	3.040	64	2.998	2.947	52	2.850	2.806	44	1.104	1.073	32	670	656	14	174																
	14 Sachsen	39.876	39.044	832	6.520	6.394	6.667	6.525	143	6.624	6.469	154	6.942	6.808	135	7.063	6.957	106	5.428	5.326	102	4.207	4.137	70	1.069																
	15 Sachsen-Anhalt	28.759	28.213	546	4.701	4.604	4.763	4.701	62	4.895	4.800	95	4.830	4.756	74	4.717	4.630	86	1.891	1.839	53	931	904	27	230																
16 Thüringen	17.028	16.713	315	2.993	2.931	3.063	3.013	50	3.125	3.073	52	2.989	2.916	43	2.959	2.916	43	1.144	1.119	25	568	547	21	144																	
Insgesamt	252.193	245.714	6.479	42.552	41.475	42.387	41.256	1.130	40.743	39.713	1.030	38.916	37.969	947	38.020	37.089	930	24.840	24.073	768	18.723	18.165	557	6.012																	
01 Schleswig-Holstein	8.851	8.532	319	1.451	1.404	1.404	1.358	53	1.363	1.317	46	1.289	1.242	47	1.246	1.199	47	979	941	38	650	625	25	282																	
02 Hamburg	7.424	7.289	135	1.718	1.725	1.710	1.718	25	1.153	1.136	18	1.063	1.043	20	1.071	1.055	16	833	814	14	683	674	9	233																	
03 Niedersachsen	22.119	21.455	664	3.655	3.551	3.658	3.552	107	3.481	3.387	94	3.276	3.195	81	3.169	3.085	84	2.390	2.299	80	1.891	1.826	65	609																	
04 Bremen	3.603	3.440	63	587	579	568	549	9	530	525	5	529	519	10	520	509	11	356	348	8	323	316	7	100																	
05 Nordrhein-Westfalen	59.625	57.690	1.934	10.309	9.983	10.127	9.780	347	9.400	9.136	264	8.933	8.675	258	8.594	8.331	263	6.147	5.944	202	4.653	4.511	142	1.572																	
06 Hessen	15.972	14.926	746	2.903	2.801	2.908	2.807	112	2.808	2.732	76	2.547	2.512	35	2.451	2.391	60	1.676	1.592	84	1.414	1.341	73	510																	
07 Rheinland-Pfalz	8.912	8.802	220	1.518	1.488	1.482	1.441	41	1.394	1.363	31	1.299	1.264	36	1.277	1.252	25	905	880	25	702	683	19	238																	
08 Baden-Württemberg	18.200	18.085	335	2.688	2.614	2.688	2.614	64	2.682	2.632	50	2.589	2.520	40	2.529	2.462	47	2.024	1.987	38	1.564	1.534	30	511																	
09 Bayern	19.609	18.936	374	3.162	3.128	3.168	3.038	58	2.850	2.786	64	2.787	2.718	49	2.631	2.571	45	2.056	2.011	46	1.681	1.640	41	545																	
10 Saarland	3.152	3.107	45	547	542	533	527	6	501	494	7	483	476	7	465	440	5	304	289	5	253	245	8	87																	
11 Berlin	21.239	20.953	287	3.632	3.582	3.608	3.564	44	3.395	3.349	47	3.179	3.139	40	2.974	2.941	33	2.172	2.140	32	1.716	1.697	19	564																	
12 Brandenburg	12.697	12.338	349	2.277	2.232	2.242	2.193	47	2.240	2.224	59	2.158	2.101	58	2.103	2.051	52	934	890	44	962	924	38	160																	
13 Mecklenburg-Vorpommern	9.194	8.948	246	1.333	1.343	1.340	1.300	41	1.385	1.338	47	1.577	1.539	38	1.506	1.471	35	665	640	25	423	412	11	115																	
14 Sachsen	20.449	19.890	559	3.302	3.221	3.149	3.258	91	3.485	3.386	99	3.513	3.430	84	3.562	3.487	75	1.814	1.746	67	1.143	1.099	44	282																	
15 Sachsen-Anhalt	13.672	13.262	390	2.335	2.283	2.332	2.332	60	2.466	2.401	66	2.452	2.385	57	2.378	2.310	68	957	912	46	584	530	54	139																	
16 Thüringen	8.664	8.450	214	1.488	1.453	1.559	1.527	32	1.580	1.545	35	1.525	1.467	58	1.474	1.438	36	1.474	1.438	36	544	525	19	149																	
Insgesamt	236.386	232.427	3.959	39.556	38.716	39.587	38.819	778	39.170	38.485	675	37.286	36.754	532	36.679	36.250	429	22.544	22.158	296	16.544	16.343	201	5.099																	
01 Schleswig-Holstein	7.629	7.422	207	1.272	1.237	1.280	1.243	37	1.175	1.139	37	1.128	1.093	35	1.059	1.032	27	838	824	15	675	662	13	201																	
02 Hamburg	6.713	6.602	111	1.100	1.076	1.088	1.061	27	1.058	1.040	18	965	953	11	969	978	11	722	714	9	587	584	3	203																	
03 Niedersachsen	20.536	20.142	393	3.455	3.353	3.458	3.283	73	3.328	3.213	69	3.126	3.078	49	3.017	2.974	43	2.124	2.091	34	1.655	1.634	22	541																	
04 Bremen	3.238	3.198	41	540	532	542	536	6	514	510	4	480	476	4	479	475	4	338	334	4	259	257	3	86																	
05 Nordrhein-Westfalen	59.071	57.832	1.239	9.738	9.459	9.630	9.279	255	9.471	9.285	207	8.855	8.682	163	8.625	8.495	130	6.203	6.125	79	4.787	4.728	59	1.633																	
06 Hessen	14.160	13.724	436	2.280	2.219	2.298	2.217	81	2.229	2.151	78	2.023	1.979	45	1.989	1.961	28	1.210	1.181	29	998	973	25	308																	
07 Rheinland-Pfalz	8.435	8.314	121	1.402	1.375	1.413	1.388	25	1.345	1.323	23	1.266	1.249	17	1.272	1.261	11	862	855	7	665	660	5	209																	
08 Baden-Württemberg	17.938	17.751	187	2.772	2.737	2.737	2.697	41	2.825	2.800	25	2.748	2.710	22	2.596	2.559	24	1.936	1.919	17	1.529	1.518	11	488																	
09 Bayern	18.589	18.391	198	2.807	2.809	2.807	2.769	39	2.915	2.877	39	2.860	2.839	21	2.883	2.859	24	1.956	1.937	19	1.533	1.518	15	464																	
10 Saarland	3.015	2.979	36	519	510	466	459	7	468	462	6	462	457	5	454	450	4	332																							

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

zu den Fragen 15 und 16: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und Arbeitslosigkeit im Alter von 58 Jahren und älter Deutschland und Bundesländer Zeitreihe

Table with columns for Geschlecht, Region, and Jahresdurchschnitt 2012-2015. It contains detailed data on employment and unemployment statistics for various German states and the total population, broken down by gender and year.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**zu Frage 17:
Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)**

Deutschland
Zeitreihe November 2013 bis April 2016

	Integrationen ELB							
	58. Jahre	59. Jahre	60. Jahre	61. Jahre	62. Jahre	63. Jahre	64. Jahre	65. Jahre
Berichtsmonatswert ALGII	1	2	3	4	5	6	7	8
November 2013	572	512	335	284	145	96	72	*
Dezember 2013	522	402	295	228	160	80	39	*
Januar 2014	502	456	353	252	171	110	48	-
Februar 2014	464	378	278	244	172	89	46	*
März 2014	622	538	392	356	204	118	61	5
April 2014	901	760	612	475	318	162	75	7
Mai 2014	903	738	628	500	333	153	86	9
Juni 2014	749	640	474	384	229	126	63	3
Juli 2014	880	713	556	466	285	148	65	5
August 2014	794	609	468	313	236	131	78	3
September 2014	815	654	446	394	261	138	66	8
Oktober 2014	786	567	415	363	239	127	83	*
November 2014	600	501	423	274	197	100	66	3
Dezember 2014	493	443	357	256	187	88	60	-
Januar 2015	752	647	491	436	294	139	67	*
Februar 2015	580	511	388	296	204	124	64	3
März 2015	680	555	495	322	257	124	67	*
April 2015	972	811	694	558	350	205	106	11
Mai 2015	801	687	582	467	343	164	67	11
Juni 2015	815	695	541	436	317	119	79	13
Juli 2015	757	642	491	367	250	140	76	6
August 2015	729	640	491	382	274	161	69	5
September 2015	806	653	559	453	329	163	94	17
Oktober 2015	701	603	493	361	274	160	74	11
November 2015	669	545	449	337	230	125	68	11
Dezember 2015	591	459	391	291	225	121	58	9
Januar 2016	624	477	423	330	232	133	73	8
Februar 2016	569	496	382	328	215	118	70	15
März 2016	660	498	433	358	261	130	62	10
April 2016	843	682	603	467	328	189	102	15

* aus Datenschutzgründen werden Werte <3 nicht ausgewiesen

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

zu Frage 29:

Bedarfe von Regelleistungsberechtigten (RLB) in Single-Bedarfsgemeinschaften (Single-BG)

Deutschland und Bundesländer

Zeitreihe

Merkmal	Region	Jahresdurchschnitt 2014	Jahresdurchschnitt 2015
		durchschnittlicher Bedarf in €	durchschnittlicher Bedarf in €
		2	4
Insgesamt	Deutschland	703	714
	Westdeutschland	716	725
	Ostdeutschland	680	691
	01 Schleswig-Holstein	712	722
	02 Hamburg	762	768
	03 Niedersachsen	704	712
	04 Bremen	730	736
	05 Nordrhein-Westfalen	717	727
	06 Hessen	725	735
	07 Rheinland-Pfalz	679	689
	08 Baden-Württemberg	712	725
	09 Bayern	718	725
	10 Saarland	704	710
	11 Berlin	737	752
	12 Brandenburg	665	675
	13 Mecklenburg-Vorpommern	665	672
	14 Sachsen	651	662
15 Sachsen-Anhalt	654	663	
16 Thüringen	643	650	
Männer	Deutschland	691	701
	Westdeutschland	703	712
	Ostdeutschland	669	681
	01 Schleswig-Holstein	700	710
	02 Hamburg	743	748
	03 Niedersachsen	693	701
	04 Bremen	717	723
	05 Nordrhein-Westfalen	706	716
	06 Hessen	712	721
	07 Rheinland-Pfalz	664	674
	08 Baden-Württemberg	696	709
	09 Bayern	701	707
	10 Saarland	693	698
	11 Berlin	729	743
	12 Brandenburg	652	662
	13 Mecklenburg-Vorpommern	652	659
	14 Sachsen	641	651
15 Sachsen-Anhalt	643	652	
16 Thüringen	629	637	
Frauen	Deutschland	724	735
	Westdeutschland	737	748
	Ostdeutschland	698	709
	01 Schleswig-Holstein	733	744
	02 Hamburg	794	802
	03 Niedersachsen	722	731
	04 Bremen	751	761
	05 Nordrhein-Westfalen	736	747
	06 Hessen	747	759
	07 Rheinland-Pfalz	702	713
	08 Baden-Württemberg	738	751
	09 Bayern	744	753
	10 Saarland	722	730
	11 Berlin	754	767
	12 Brandenburg	689	700
	13 Mecklenburg-Vorpommern	689	696
	14 Sachsen	668	679
15 Sachsen-Anhalt	673	683	
16 Thüringen	665	672	

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.